

kann, muß es auch der Regierung gestattet sein, in außerordentlichen Fällen einmal Politik in ihrem Sinne predigen und den Leuten Moral lesen zu lassen. Auch glaube ich, die Regierung werde bald davon wieder abgehen, denn ein solcher Einfluß wird immer nur sehr schwach sein, da ja das Volk anmaßend genug ist, zu behaupten: von den Geistlichen bedürfen wir keiner Belehrung über Politik, das wüßten sie selbst zu beurtheilen, ja viele sagen sogar, das müßten sie besser verstehen als die Geistlichen. — Gewiß, weit unheilvoller als derartige Abkündigungen wirkt auf den kirchlichen Sinn im Volke das Fortbestehen des Beichtgeldes, und man möge ja diesen Gebrauch recht bald beseitigen. — Viele wollen die Stolgebühren ganz wegfallen lassen, und ich gehöre ebenfalls zu diesen, es ist aber bereits Beschluß darüber gefaßt worden, und man hat hierauf bezügliche Anträge abgeworfen. In der Mehrheit habe ich auch gefunden, daß man die Stolgebühren noch beizubehalten wünscht; ob man dabei glaubt, der Geistliche werde für seine Amtsverrichtungen erkalten, oder ob man glaubt, daß, wenn Handlungen vom Geistlichen verrichtet würden, die ganz besondere Ansprache im Herzen gefunden und wohlthwendig gewirkt haben, man demohnerachtet sich würde veranlaßt fühlen, den Geistlichen noch zu honoriren, obgleich er schon fixirt ist, will ich dahin gestellt sein lassen.

Abg. Jacob (aus Bausen): Zur Entgegnung auf das, was mein geehrter Nachbar erwähnte, als ob ich Gebete von Bekanntmachungen nicht unterschieden hätte, erlaube ich mir nur soviel zu erwähnen, daß ich mich dahin ausgesprochen habe, es könne ein Gebet in der Kirche, welches sich auf politische Ereignisse bezieht, nicht eher verlesen oder gebetet werden, als bis die Hindeutung auf das politische Ereigniß vorher erfolgt wäre. Da ich aber die, durch außerordentliche Umstände hervorgerufene und gerechtfertigte kirchliche Bekanntmachung vom 30. Mai 1849 für kein zu rügendes Gebrechen halte, sondern überhaupt nur wünsche, daß derartige Verkündigungen von den Kanzeln künftighin nicht mehr vorkommen möchten, so werde ich nun dem von dem Abg. Hähnel gestellten Antrage beistimmen.

Präsident Cuno: Ich darf nunmehr, da sich Niemand weiter zum Worte gemeldet hat, die Debatte schließen.

Berichterstatter Abg. Funkhänel: Meine Herren! Der Ausschußantrag stützt sich auf eine Stelle in der Kirchenordnung vom Jahre 1580 und auf eine Verordnung vom 2. Januar 1835, auf die letztere insoweit, als sie den Grundsatz der Kirchenordnung von 1580 wiederholt und einschärft, nicht insoweit, als sie dann noch Beispiele anführt, welche den Grundsatz an und für sich allerdings nicht erschöpfen würden. Der Herr Regierungskommissar hat der Stelle der Kirchenordnung eine andere Auslegung zu geben versucht zu Gunsten des Kirchenregiments, als es Seiten des Ausschusses geschehen war. Ich gehe nicht darauf aus, eine andere Auslegung dieser gegenüber aufzustellen oder die unsrige durch specielle Ausführungen zu vertheidigen. Es liegt der Kammer

die Stelle der Kirchenordnung abgedruckt im Berichte vor. Es wird darin deutlich genug das Verbot ausgesprochen, weltliche Dinge von den Kanzeln zu verkündigen, und ich kann daher nicht annehmen, daß dieses Verbot nur für die Geistlichen bindend sei, weil es gegen sie speciell gerichtet ist, da ich dem Grundsatz nicht huldigen kann, daß der Gesetzgeber an seine Gesetze nicht gebunden sei. Der Herr Regierungskommissar hatte dabei aufmerksam darauf gemacht, daß aus den Worten „nicht leichtlich“, die in der Kirchenordnung, und zwar in der Ueberschrift des betreffenden Abschnittes derselben, gebraucht seien, sich ergebe, daß Ausnahmen wohl zulässig seien. Aber, meine Herren, im Contexte der Stelle selbst finden Sie diese zwei Wörtchen durchaus nicht, es ist da vielmehr das fragliche Verbot unbedingt hingestellt. Ich kann nun in solchen Fällen auf die Worte einer sogenannten Minute oder Inhaltsangabe, wenn sie, wie hier, mit dem Contexte nicht in Einklang sind, durchaus keinen Werth legen, besonders da es ja auch noch zweifelhaft ist, ob die Ueberschrift, worin allein diese 2 Wörtchen stehen, von dem Gesetzgeber herrühre. Es kann ja dies nur die That einer spätern Zeit gewesen sein. — Der Abg. Hähnel hat nun — und das ist das Einzige, was ich gegen ihn erwidern werde — die Behauptung aufgestellt, die Kirchenordnung von 1580 sei veraltet. Wenn das soviel hieße, als sie bestehe nicht mehr zu Recht, dann würde ein großer Theil der Gründe des Ausschußberichtes wegfallen. Aber wir haben sehr viele veraltete gesetzliche Bestimmungen, sogar solche, von denen ernstlich zu wünschen wäre, daß ihr veralteter Inhalt ausdrücklich ungültig gemacht würde; aber das wäre eine ganz neue Theorie, wenn man annehmen wollte, daß, weil ein Gesetz alt ist, es nunmehr auch veraltet in dem Sinne sei, daß es nicht mehr eine Gültigkeit habe. Der Abg. Hähnel, als Jurist, wird am wenigsten behaupten wollen, daß ein Gesetz, weil es schon im Jahre 1580 entstanden sei, im Jahre 1850 nicht mehr gelte. Das Alter an sich wird also wohl nicht durchschlagen. Der Inhalt aber ist seinem Werthe nach derselbe noch, wie er zur Zeit der Abfassung dieses Gesetzes gewesen, und das erkennt der Abgeordnete selbst an, indem er eben die Bestimmungen, die dort getroffen sind, wieder herstellen will, sie also noch als zeitgemäß und unveraltet ansieht. Aber auch die formelle Gültigkeit wird dieser Gesetzesvorschrift am wenigsten von denen abgesprochen werden können, die den Inhalt der Verordnung vom 2. Januar 1835 näher ins Auge gefaßt haben, und — zu diesen gehört der Abg. Hähnel. Denn in dieser Verordnung wird er gefunden haben, daß die Stelle der Kirchenordnung von 1580 ausdrücklich und unzweideutig als bestehende Vorschrift darin angezogen worden ist. Wenn die Kirchenordnung nichts mehr gälte, so würde die Verordnung vom 2. Januar 1835 sich dieses Citates gewiß enthalten haben. Ich glaube, die Ausstellung gegen die Geltung des Verbotes der Kirchenordnung war die Hauptgrundlage der Folgerungen des Abg. Hähnel, und wenn wir nun dieser nicht beistimmen können, so müssen wir folglich der Meinung sein, daß das